

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

Ifd. Nummer: 00039 \ 12 \ V

Amt 81 Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-

Sachbearbeiter/-in: Herr Breuer

Eitorf, den 24.11.2004

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Werksausschuss am 08.12.2004

Beratungsfolge:

Werksausschuss am 08.12.2004
Rat der Gemeinde Eitorf am 20.12.2004

Tagesordnungspunkt:

5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993

Beschlussvorschlag:

Der Werksausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Die als Anlage 1 und 2 der Verwaltungsvorlage beigefügte Neukalkulation der Wasserverbrauchs- und Grundgebühren wird anerkannt und die als Anlage 4 beigefügte Satzung über die 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 wird beschlossen.

Begründung:

Letztmals zum 01.01.2002 hat die Verwaltung den politischen Entscheidungsträgern eine Gebührenerhöhung sowohl im Grundgebühren- als auch im Verbrauchsgebührenbereich auf 5,20 €/Monat (normaler Hauswasserzähler) bzw. auf 1,50 €/m³ Frischwasserbezug vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde sowohl vom Werksausschuss als auch vom Rat der Gemeinde gebilligt.

Unter den Aspekten

- Wasserentnahmeentgeltgesetz – Was EG –
(Das vom Wahnachtalsperrenverband an das Land NRW abzuführende Entgelt wird an die kommunalen Wasserversorger weiter gegeben.)

- Fertigstellung des Hochbehälters Josefshöhe
(Spätestens im Mai 2005 wird mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Hochbehälters gerechnet, so dass ab diesem Zeitpunkt erheblich höhere Abschreibungsaufwendungen anfallen als bisher.)
- Erneuerungsmaßnahmen am Leitungsnetz
(Das teilweise überalterte Leitungsnetz ist in verschiedenen Teilbereich stark erneuerungsbedürftig, um den Problemen Rohrbrüche und Wasserverfärbungen begegnen zu können.)
- faktische Stagnation der Wasserverkaufsmengen
(Der Trend der Haushalte zum Wassersparen, um dem allgemeinen Kostendruck entgegen zu wirken, hält unvermindert an und wird lediglich in sehr trockenen Jahren wie in 2003 durchbrochen.)

sieht sich die Verwaltung gezwungen, trotz Einhaltung einer strikten Ausgabendisziplin den politischen Entscheidungsträgern eine Erhöhung der Grundgebühr auf 6,50 €/Monat (für den Normalhaushalt; bei den Großwasserzählern erhöht sich die Grundgebühr entsprechend) und eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf 1,60 €/m³ Frischwasserbezug zu empfehlen.

Die Verwaltung ist sich dabei der Tatsache sehr wohl bewusst, dass der Vorschlag zur Erhöhung im Zusammenspiel mit dem zuvor behandelten Tagesordnungspunkt „Abwassergebühren“ zu einer weiteren Belastung des Gebührenzahlers führt.

Im direkten Vergleich zur Gebührenkalkulation 2002 ergibt sich im Wassersektor

- bei der Grundgebühr „Normalhaushalt“ eine empfohlene Anpassung um 25 %,
- bei der Verbrauchsgebühr um knapp 6,7 %.

Vor dem Hintergrund des erkennbar rückläufigen bzw. stagnierenden Wasserverbrauchs wurde dabei das Schwergewicht bei der Kostenzuordnung auf die Grundgebühr gelegt.

Gegenüber 2002 würden sich damit die Grundgebühren für den durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt (Wasser-Jahresverbrauch: 144 m³) um 16,69 € pro Jahr oder 1,39 € pro Monat und die Verbrauchsgebühren um 15,41 € pro Jahr oder 1,28 € pro Monat erhöhen (Beträge jeweils inklusive MwSt.).

Inklusive der vorgeschlagenen Abwassergebührenerhöhung würde sich die Mehrbelastung für den angesprochenen Modellhaushalt auf 75,30 € (Vollkanalkunde) pro Jahr bzw. auf 66,66 € (Schmutzwasserkunde) pro Jahr belaufen.

Die monatliche Mehrbelastung belief sich also auf 6,28 € bzw. 5,56 €.

Die als Anlage 1 und 2 beigefügte Kalkulation berücksichtigt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 Absatz 2 KAG.

Die Aufwendungen und sonstigen Deckungsmittel entsprechen dabei den Wirtschaftsplanansätzen für das Jahr 2005.

Hiervon ausgenommen ist jedoch der Deckungsbeitrag aus der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse (Wasseranschlussbeiträge und Hausanschlusskostenerstattungen), der lediglich zu 50 % des Wirtschaftsplanansatzes gebührenmindernd in die Kalkulation einfließen soll.

Die damit nur teilweise Einstellung dieser Deckungsmittel in die Gebührenkalkulation wird für erforderlich gehalten, um die Steuerbelastung des Betriebes aufzufangen und ein positives Ergebnis zu erzielen.

Gegenüber der letzten Kalkulation ergeben sich Verschiebungen insbesondere bei folgenden Positionen:

Materialaufwand

Der Materialaufwand umfasst Strombezugs- und Wasserbezugskosten, wobei der Wasserbezug mit 98,6 % der Kosten den Löwenanteil darstellt.

Gegenüber der Kalkulation 2002 (614.600 €) ergibt sich eine Kostensteigerung von 5,7 % oder 34.350 €.

Neben der Prognose einer Kostensteigerung im Energiesektor von 3 % bis 5 % ist hier jedoch maßgeblich die Auswirkung des so genannten Wassercentrs zu sehen.

Seit dem 01.02.2004 ist trotz der Proteste der Spitzenverbände das Wasserentnahmeentgelt-Gesetz NRW (Was EG) in Kraft.

Ziel des Gesetzes soll sein, mit dem Entgelt im Zeitraum zwischen 2004 und 2009 das Bewusstsein für einen möglichst schonenden Umgang mit der Naturressource Wasser zu schärfen und die Auswirkungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie abzufedern.

Daneben dient es der Aufbesserung der Landesfinanzen.

Betroffen sind zwar nur die Unternehmen, die Grundwasser oder Wasser aus oberirdischen Gewässern ab einer Jahresmenge von 3.000 m³ entnehmen.

Der Vorlieferant der Gemeindewerke, der Wahnbachtalsperrenverband Siegburg (WTV), gibt das Entgelt jedoch in vollem Umfang weiter.

Nach Abzug der gesetzlich vorgesehenen Verrechnungsmöglichkeiten (z. B. im Rahmen landwirtschaftlicher Kooperationen) rechnet der WTV mit rund 4 Cent pro m³ Trinkwasserabgabe.

Bei prognostizierten 980.000 m³ Wasserbezugsmenge ergibt sich hierdurch eine Mehrbelastung von ca. 39.000 €, die an die Kunden weiter berechnet werden müssen.

Aus Rechtssicherheitsgründen (wegen der Proteste gegen das Gesetz war eine Einführung bis zuletzt strittig) wurde der Wassercent an die Kunden der Gemeindewerke in 2004 nicht weiter gegeben, wodurch sich in diesem Jahr ein Verlust einstellen wird!

Die Wasserbezugskosten wurden vom WTV mit 0,61 €/m³ (zuzüglich Wassercent) angegeben, so dass der Kalkulation 0,65 €/m³ Wasserbezug zugrunde gelegt wurden.

Personalaufwand

Der Personalaufwand liegt um ca. 6,8 % oder 26.500 € über dem der Kalkulation 2002.

Ähnlich wie beim Entsorgungsbetrieb geben hier tarifliche Anpassungen und strukturelle Änderungen (Rückkehr von Mitarbeiterinnen aus dem Mutterschutz bzw. dem Erziehungsurlaub) den Ausschlag. Außerdem sind auch hier Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeansprüche sowie Altersteilzeitregelungen zu bilden.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Gegenüber der Kalkulation 2002 (270.000 €) wird ein knapp 23 % oder 61.950 € höherer Aufwand prognostiziert.

Ursächlich hierfür sind insbesondere Mehraufwendungen für Reparatur- und Unterhaltungsaufwendungen an Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen, deren Ansatz gegenüber der letzten Kalkulation um gut 23.000 € erhöht ist.

Die Position wurde dabei an das vorläufige Ergebnis 2003 und die aktuell vorhandenen Zahlen 2004 angepasst.

Gleiches gilt für die übrigen Unterpositionen dieses Bereichs.

Abschreibungen von den Anschaffungs-/Herstellkosten

Der Abschreibungsaufwand liegt um rund 11,7 % oder knapp 39.000 € über dem der letzten Kalkulation.

Hintergrund ist die in 2005 erstmals den Abschreibungsaufwand belastende Fertigstellung des neuen Hochbehälters Josefshöhe, die trotz des Abschreibungsbeginns voraussichtlich erst im Mai 2005 alleine bereits einen Aufwand von knapp 18.000 € (Jahres-AfA rund 26.500 €) verursachen wird.

Die restlichen Mehraufwendungen bei dieser Position ergeben sich aus den derzeit laufenden Erneuerungsmaßnahmen am Leitungsnetz (z. B. Bohlscheid / Oberbohlscheid) und den für 2005 geplanten Erneuerungen.

Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital

Wie in der Vergangenheit auch sind hier die tatsächlich vom Versorgungsbetrieb aufzubringenden Zinsaufwendungen für Fremdkapital eingestellt.

Der Aufwand liegt um rund 18 % oder ca. 53.000 € unter dem der Kalkulation 2002.

Hintergrund ist hier die günstige Entwicklung des Zinsniveaus in den vergangenen Jahren, die für entsprechende Umschuldungen genutzt wurde.

Daneben wurden kaum neue Darlehn aufgenommen.

Deckungsbeiträge aus anderen Erträgen

Insgesamt bleiben die Deckungsbeiträge um 24,7 % oder rund 38.000 € hinter denen der Kalkulation 2002 zurück.

Ausschlaggebend ist hierbei ausschließlich, die Auflösung der Ertragszuschüsse nur noch zu 50 % als Deckungsposition in die Kalkulation einzustellen.

Die Maßnahme wird als unerlässlich angesehen, um vor dem Hintergrund der hohen Steuerbelastung die Eigenkapitalausstattung des Betriebes für die künftige Investitionstätigkeit zu verbessern.

Die übrigen Deckungsbeiträge sind an das vorläufige Ergebnis 2003 und das aktuelle verfügbare Zahlenmaterial angepasst.

Der Entgelts- und Gebührenbedarf 2005 beläuft sich auf insgesamt 1.939.200 €

Wie bereits oben dargestellt, soll das Schwergewicht der Kostenzuordnung auf die Grundgebühr gelegt werden.

Grundlage für deren Ermittlung sind dabei die dem Betrieb entstehenden verbrauchsunabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsaufwand), die zu gut 80 % über die Grundgebühr abgedeckt werden sollen, um der stagnierenden bzw. gegenüber der letzten Kalkulation stark rückläufigen Wasserabgabe entgegen zu steuern.

Die Kalkulation des Grundgebührenaufkommens ergibt sich aus Anlage 2.

Der danach verbleibende Entgelts- und Gebührenbedarf für die Verbrauchsgebühr liegt bei 1.444.168 €.

Unter Zugrundelegung einer Wasserabgabe an Kunden von 902.000 m³ ergibt sich dadurch eine Verbrauchsgebühr von 1,60 € pro m³ (zuzüglich 7 % MwSt.).

Gegenüber der Kalkulation 2002, in deren Rahmen noch von einer Wasserabgabe von 933.000 m³ ausgegangen wurde, wird mit einer Verringerung von rund 3,3 % gerechnet.

Ausschlaggebend ist hierfür das Verbrauchsverhalten der Kunden, das selbst in 2002 mit rund 882.000 m³ die kalkulierte Abgabe erheblich unterschritt.

Neben Wassersparmaßnahmen beim normalen Haushaltskunden sind insbesondere Einbrüche im gewerblichen/industriellen Bereich zu verzeichnen.

Auch in der näheren Zukunft wird nicht damit gerechnet, diesen Rückgang durch Neukunden auffangen zu können.

Eine Übersicht über die Gebührenhöhe der Nachbarkommunen ist als Anlage 3 beigefügt.

Es gilt jedoch im Hinblick auf deren Aussagekraft auch die Einschränkung in der Vorlage zum vorangegangenen TO.-Punkt sinngemäß.

Die Verwaltung schlägt vor, der als Anlage 4 beigefügten Satzungsänderung zuzustimmen.

Kalkulation der Wasserverbrauchs- und Grundgebühren 2005

Anlage 1

- nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten:
(Grundlage: WP-Ansätze 2005, ermittelt aus dem vorläufigen
Jahresabschluss 2003 und dem Zahlenmaterial 2004)

Materialaufwand		
- Wasserbezugskosten (incl. Wasserentnahmeentgelt), Strom		648.950,00 €
Personalaufwand		
- Löhne und Gehälter	317.850,00 €	
- soziale Abgaben	96.150,00 €	414.000,00 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
- Unterhaltung Leitungsnetz, Speicheranlagen, Sonstiges	201.000,00 €	
- Prüfungs- und Beratungskosten	24.500,00 €	
- Verwaltungskosten (incl. Verwaltungskostenbeitrag Gemeinde)	74.300,00 €	
- sonstiger Restaufwand (ohne periodenfremde Aufwendungen)	30.650,00 €	330.450,00 €
Abschreibungen von den Anschaffungs-/Herstellkosten		369.500,00 €
Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital		242.950,00 €
ertragsunabhängige Steuern (KFZ- und Grundsteuern)		650,00 €
ertragsabhängige Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag)		48.450,00 €
		<hr/>
		2.054.950,00 €
Deckungsbeitrag aus anderen Erträgen		
- Auflösung der Ertragszuschüsse (zu 50 %)	41.500,00 €	
- aktivierte Eigenleistungen	41.500,00 €	
- Sonstiges (sonstige betriebl. Erträge/Zinserträge)	32.750,00 €	115.750,00 €
Entgelts- und Gebührenbedarf insgesamt		1.939.200,00 €
Entgelt-/Gebührenaufkommen Grundgebühr (gemäß Ermittlung lt. Anlage 2)		<hr/>
		496.532,00 €
Entgelts- und Gebührenbedarf Verbrauchsgebühr		1.442.668,00 €
Wasserabgabe an Kunden in m ³		902.000,00 m ³
Verbrauchsgebühr damit		1,60 €/m³

Ermittlung der Grundgebühr

Anlage 2

Bemessungsgrundlage (wie oben):

Abschreibungen von den Anschaffungs-/Herstellkosten

369.500,00 €

Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital

242.500,00 €

612.000,00 €

Verteilerschlüssel:

Nenndurchfluss (QN = m³/h)	m³	v.H.	Zähleranzahl
a) QN 2,5 / 6 / 10 (Normal-Hauswasserzähler)	15.526,50	93,65	5.962
b) QN 15	105,00	0,63	7
c) QN 40	680,00	4,10	17
d) QN 60	120,00	0,72	2
e) QN 150	150,00	0,90	1
Nenndurchfluss insgesamt	16.581,50	100,00	5.989

von den zu verteilenden Kosten von **612.000 €** entfallen damit entsprechend der Nenndurchflüsse:

Nenndurchfluss (QN = m³/h)	v.H.	€	Zähleranzahl	Betrag € Zähler/Monat	Begrenzung rd. 19 %	Betrag € Zähler/Monat
a) QN 2,5 / 6 / 10 (Normal-Hauswasserzähler)	93,65	573.138,00	5.962	8,01	-1,51	6,50
b) QN 15	0,63	3.855,60	7	45,90	-8,70	37,20
c) QN 40	4,10	25.092,00	17	123,00	-23,30	99,70
d) QN 60	0,72	4.406,40	2	183,60	-34,80	148,80
e) QN 150	0,90	5.508,00	1	459,00	-87,20	371,80

Entgeltaufkommen Grundgebühr	Zähleranzahl € pro Monat	Anzahl Monate	€ pro Jahr	Gesamt/Jahr
a) QN 2,5 / 6 / 10 (Normal-Hauswasserzähler)	5.962	12	465.036,00	
b) QN 15	7	12	3.124,80	
c) QN 40	17	12	20.338,80	
d) QN 60	2	12	3.571,20	
e) QN 150	1	12	4.461,60	
				496.532,40
				gerundet 496.532,00

Umfrage Gebühren (Stand: 02.11.2004)

Anlage 3

Wasser (zuzügl. 7 %)

Kanal

Gemeinde / Stadt	Wasser (zuzügl. 7 %)		Verbrauchs- gebühr cbm	Kanal			
	Grund- gebühr monatlich	Verbrauchs- gebühr cbm		Grundgebühr €/ monatlich		Verbrauchsgebühr €/ cbm	
Hennef (Rhenag, Hr. Schneider, 02241 / 107-258) (St. Hennef, Hr. Stenzel, 02242 / 888-380)	6,50 €	1,72 €	-	-	SW 3,70 RW (*1,09)	Voll (*4,79)	Nachfrage Ende Nov. Entscheidung Dez./Jan. vermutl. Erh.
Lohmar (Fr. Schumacher, 02246 / 15703)	6,65 €	1,33 €	Je Wohng. 4,78	2,89	(*2,81) 2,41	(*4,37)	Entscheidung Dez./Jan.
Much (Hr. Büth, 02245 / 6827)	6,50 €	1,13 €	-	-	4,30	6,14	Entscheidung Dez./Jan.
Neunkirchen (Fr. Schmitz, 02247 / 303-218)	11,00 €	1,14 €	-	-	-	4,44	
Niederkassel (Fr. Kollak, 02208 / 9466-332)	5,50 €	1,32 €	-	-	2,88	3,60	vermutl. Erhöhung
Ruppichteroth (Fr. Muth, 02295 / 4933 / Hr. Hänscheid 4934)	5,50 €	1,31 €	4,00	2,50	(*3,80) 3,47	(*4,26) 3,72	Entscheidung Dez./Jan.
Sankt Augustin (WV, Hr. Wiens, Hr. Felden 02241/233-0) (St. Augustin 02241 / 243-300)	(0,16 € pro Tag) 4,80 €	1,59 €	-	-	2,23	3,41	nichts bekannt
Siegburg (Rhenag, Hr. Brenner, 02241 / 107-236) (GKD, Hr. Wilhelm, 02241 / 1744-16)	5,32 €	1,57 €	-	-	2,69	(*4,35)	Nachfrage Ende Nov. Gebühren bleiben!
Troisdorf (Fr. Stöcker, Hr. Spitzlei, 02241 / 888265)	6,40 €	1,60 €	-	-	2,55	(*3,74)	Nichts geplant!
Windeck (Fr. Ludwig, 02292 / 601-0)	5,50 €	1,44 €	7,00	-	(*3,77) 3,19	(*4,73)	Entscheidung Dez./Jan. vermutlich Erhöhung
Eitorf (vor Neukaikulation)	5,20 €	1,50 €	-	-	3,52	4,40	

* Unter Berücksichtigung der eventuellen Grundgebühr auf cbm umgerechnete Verbrauchsgebühr
(weitere Annahmen: 4-Personen-Haushalt mit rund 144 cbm Verbrauch/a und rund 150 qm versiegelte Grundstücksfläche).

Satzung

über die 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 768) sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 768) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eitorf vom _____ beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 in der Fassung der 4. Änderung vom 10.12.2001 wird in nachfolgenden Paragraphen und Absätzen wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (QN = m³/h)
- | | |
|---|-------------|
| - bis einschließlich QN 10 (DN 40 mm) | 6,50 Euro |
| - von mehr als QN 10 bis einschließlich QN 15 (DN 50 mm) | 37,20 Euro |
| - von mehr als QN 15 bis einschließlich QN 40 (DN 80 mm) | 99,70 Euro |
| - von mehr als QN 40 bis einschließlich QN 60 (DN 100 mm) | 148,80 Euro |
| - von mehr als QN 60 | 371,80 Euro |

je Kalendermonat.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler eingebaut oder vorübergehend oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Kalendermonat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,60 Euro pro m³ Wasser.

Artikel II

Die Änderung zu § 8 Abs. 3 und 4 tritt zum 01.01.2005 in Kraft.